

Stand: August 2023

MERKBLATT

Veranstaltungen in den Außenbereichen

Als Veranstalter*in unterstützt Sie die TU Berlin mit diesen Hinweisen für eine gelungene, kommunikative und erfolgreiche Veranstaltung außerhalb der Gebäude auf dem Campus und dem Gelände der Standorte unserer Universität. Für Sie als Veranstalter*in und für Ihr Team sind hier wesentliche und wichtige Punkte zusammengefasst, die sowohl eine gute Veranstaltung, aber auch ebenso eine sichere, gesundheitsgerechte und umweltfreundliche Veranstaltung kennzeichnen.

Nur für TU-Mitglieder:

Nutzen Sie bitte auch die Dienstleistung der Beratung und Unterstützung der jeweiligen Stabsstellen (beispielsweise SDU¹) und der Referate der Zentralen Universitätsverwaltung für die Planung und Durchführung ihrer Veranstaltung. Greifen Sie gerne auf die bekannten Hilfsmittel, insbesondere die Gefährdungsbeurteilung, für ihre Veranstaltung zurück.

- (1) Es gilt die Hausordnung der TU Berlin. Insbesondere sind folgende Hinweise zu beachten:
 - Grillen ist grundsätzlich verboten.
 - Vermeiden und mindern Sie die normale Brandgefährdung (brennbare Stoffe und die Möglichkeit einer Brandentstehung) und alle Bedingungen mit einer erhöhten Brandgefährdung insb. offenes Feuer.
 - Flucht- und Rettungswege sowie Feuerwehrezufahrten sind permanent freizuhalten.
 - Das Mitbringen und Füttern von Tieren sind nicht gestattet.
- (2) Der*Die Veranstalter*in hat anwesend zu sein und trägt die Verantwortung für eine sichere und ordnungsgemäße sowie gesundheitsgerechte und umweltfreundliche Durchführung der Veranstaltung. Diese*r muss über die in der Veranstaltungsanfrage angegebene Mobilfunknummer über die gesamte Veranstaltungsdauer erreichbar sein.
- (3) Sämtliche Aufbauten (z. B. große Pavillons oder Zelte - ggf. baugenehmigungspflichtig) sind im Zuge der Veranstaltungsanmeldung bzw. -planung anzugeben. Bitte beachten Sie hierzu auch das Merkblatt „Zeltbau“.
- (4) Neben Aufbauten sind auch Aufstellungen (Wände, Zäune, Gitter, Leitsysteme), Möblierungen (Möbel, Tische, Behälter, Geräte, Schläuche, Kabel) und Gestaltungen (Banner, Fahnen, Beleuchtung) anzumelden.
- (5) Die Außenanlagen sind pfleglich zu behandeln. Sämtliche Flächen müssen so hinterlassen werden, wie sie vorgefunden wurden.
- (6) Oberstes Ziel ist die Abfallvermeidung. Nicht zu vermeidender Abfall ist sachgerecht sowie getrennt gemäß TU-Farbleitsystem nach Wertstoffen, Restabfall, Papier zu entsorgen. Hierfür hat die TU Berlin ein Abfalltrennsystem mit Abfallregel durch die auf Abfallplakaten mit einem Farbleitsystem hingewiesen wird. Veranstaltungen sind mit den passende Abfallbehältern auszustatten. Bei nicht ordnungsgemäßem Verlassen der Flächen wird die notwendige Sonderreinigung dem Veranstalter berechnet.
- (7) Im Notfall ist die Hauptpfortnerloge über die Notrufnummer **0 30/3 14-2 33 33** umgehend zu informieren.
- (8) Der*Die Veranstalter*in ist für die Einholung sämtlicher öffentlich-rechtlicher Genehmigungen allein verantwortlich. Insbesondere wird beim geplanten Abspielen von Musikstücken auf die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA Berlin) verwiesen. Aber auch Bild- und Aufzeichnungsrechte sind zu berücksichtigen.

¹ <https://www.tu.berlin/go41215>

Stand: August 2023

- (9) Veranstaltungen auf dem Campus der TU Berlin gelten grundsätzlich als öffentlich. Es sind daher die Jugendschutzbestimmungen zu beachten sowie eine Ausschankgenehmigung für Alkohol² einzuholen.
- (10) Lärm ist im Sinne der gegenseitigen Rücksichtnahme zu verhindern. Anrainer dürfen nicht durch Lärmemission belästigt werden. Dies gilt insbesondere zu Zeiten der Nacht- sowie Sonntags- und Feiertagsruhe.
- (11) Bei Einsatz einer Musikanlage Leistung hat der*die Veranstalter*in die betroffenen Versuchshallen und Labore zu informieren, sodass etwaige Versuche nicht beeinträchtigt werden.
- (12) Die Vorgaben des LImSchG Bln (u.a. Schutz vor Geräuschen) sind zu beachten. Die TU Berlin beteiligt sich zudem an dem Thema der Lärm-Vermeidung (Lärminderungsplanung Berlin³).
- (13) Für Veranstaltungen auf dem Campus der TU Berlin gelten Jugendschutzbestimmungen.
- (14) Den Aufforderungen des Ordnungsdienstes der TU Berlin ist Folge zu leisten. Die Mitarbeiter*innen des Ordnungsdienstes dürfen als Hausrechtsbeauftragte das Hausrecht ausüben.

² <https://service.berlin.de/dienstleistung/327491>

³ <https://www.berlin.de/sen/uvk/umwelt/laerm/laermminderungsplanung-berlin/laermaktionsplan-2019-2023>